

Satzung
über das Eignungsprüfungsverfahren
zum Nachweis der Qualifikation
im Fach Musik
in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen
Schulen, im Bachelorstudiengang „Berufliche
Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“
und im Bachelornebenfach „Musikpädagogik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. Juli 2008

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-109.pdf)

geändert durch:

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-81.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-75.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Januar 2013 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-03.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 2012

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-02.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Dezember 2010

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-64.pdf)

Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-43.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
II. Eignungsprüfungsverfahren für Lehramtsstudiengänge und für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“	4
§ 2 Anmeldefristen	4
§ 3 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung	4
§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen	5
§ 5 Kriterien für das Bestehen der Prüfung.....	6
§ 6 Prüfungsorgane	6
§ 7 Nachteilsausgleich	7
§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung	7
§ 9 Niederschrift über den Ablauf der Prüfung.....	7
§ 10 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.....	8
§ 11 Gültigkeit und Wiederholung der Eignungsprüfung	8
III. Eignungsprüfungsverfahren für das Bachelornebenfach.....	8
§ 12 Anwendung von Bestimmungen des II. Abschnitt.....	8
§ 13 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung	8
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 15 Kriterien für das Bestehen der Prüfung.....	9
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 16 Inkrafttreten	9

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S.245) – BayHSchG – und § 19 Abs. 2 Satz 1 Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) – QualVO – erlässt die Otto-Friedrich- Universität Bamberg folgende

Satzung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Eignungsprüfung zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ und im Bachelornebenfach „Musikpädagogik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

II.

Eignungsprüfungsverfahren für Lehramtsstudiengänge und für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“

§ 2

Anmeldefristen

¹Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 15. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Bamberg eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfung findet jeweils innerhalb des Zeitraumes Juni bis einschließlich September statt. ³Die genauen Termine sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die praktische/mündliche Prüfung und
2. die schriftliche Prüfung.

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind die Fächer:
 - a) Instrument (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - b) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - c) Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
 - d) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch) (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer:
 - a) Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 45 Minuten),
 - b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Tonsatz/Harmonielehre (Prüfungsdauer etwa 90 Minuten).

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen

¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten erteilt:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	=	eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen erheblich übertrifft
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht
ungenügend	(6)	=	eine völlig unbrauchbare Leistung

²Die Verwendung von Zwischennoten ist unzulässig.

³Für das Prüfungsgesamtergebnis werden die Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile folgendermaßen gewichtet (Teiler 12):

<u>Praktische/mündliche Prüfung:</u>		
Instrument	3fach	25,00 %
Gesang und Sprechen	3fach	25,00 %
Gehörbildung	1fach	8,33 %
Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch)	2fach	16,67 %

<u>Schriftliche Prüfung:</u>		
Gehörbildung	1fach	8,33 %
Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Tonsatz/Harmonielehre	2fach	16,67 %

⁴Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁵Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 5

Kriterien für das Bestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin fachliche Eignung und ausgeprägte künstlerische Fähigkeiten in einem Maß nachweist, das das Erreichen des Studienziels erwarten lässt. ²Dies ist der Fall, wenn alle Prüfungsteile zumindest mit Note 4 bewertet werden. ³Bestanden ist die Prüfung ferner auch noch, wenn in den Prüfungsteilen Gehörbildung (praktisch/mündlich), Ensemblearbeit, Gehörbildung (schriftlich) und Allgemeine Musiklehre nur einmal Note 5 erzielt wird, in allen anderen Prüfungsteilen bessere Bewertungen (Noten zwischen 1 und 4) vorliegen und die Prüfungsgesamtnote dabei 2,50 oder besser ist.

§ 6

Prüfungsorgane

(1) ¹Die Prüfungskommission ist für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung zuständig und verantwortet die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung. ²Die Prüfungskommission besteht aus dem im Fach Musikpädagogik und Musikdidaktik tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission werden vom Fakultätsrat bestimmt. ³Das vorsitzende Mitglied leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Prüfungskommission.

(2) ¹Für die Durchführung und Bewertung der einzelnen Teilprüfungen kann die Prüfungskommission Prüfungsunterkommissionen einsetzen. ²Sie bestehen aus einem oder mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission. ³Für jede Prüfungsunterkommission bestimmt die Prüfungskommission ein vorsitzendes Mitglied. ⁴Zur Mitarbeit in den Prüfungsunterkommissionen können auch Lehrbeauftragte des Lehrstuhls für Musikpädagogik und Musikdidaktik herangezogen werden.

(3) ¹Prüfungskommission und Prüfungsunterkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 7

Nachteilsausgleich

¹Behinderte Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf schriftlichen Antrag hin ihrer Behinderung angemessene Prüfungsvergünstigungen. ²Der Antrag auf Prüfungsvergünstigungen ist spätestens sieben Tage vor der Prüfungsleistung an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen. ⁴Über Art und Umfang der Prüfungsvergünstigungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als "nicht bestanden". ²Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht bestanden".

§ 9

Niederschrift über den Ablauf der Prüfung

¹Gegenstände und Ergebnisse der praktischen/mündlichen Prüfung und Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die Entscheidungen der Prüfungsorgane sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 11

Gültigkeit und Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) ¹Eine bestandene Eignungsprüfung ist für Einschreibungen für die dem Semester der Ablegung folgenden vier Semester gültig. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Eignungsprüfung wesentlich verändert wird.

(2) ¹Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann von der Prüfungskommission in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

III.

Eignungsprüfungsverfahren für das Bachelornebenfach

§ 12

Anwendung von Bestimmungen des II. Abschnitt

¹Die Regelungen in den §§ 2 sowie 6 bis 11 gelten gleichermaßen. ²Im Übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 13

Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die praktische/mündliche Prüfung und
 2. die schriftliche Prüfung.
-
1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind die Fächer:
 - a) Vokales oder instrumentales Musizieren (Prüfungsdauer etwa 7 Minuten),
 - b) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch) (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);
 2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer:
 - a) Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 20 Minuten),
 - b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer etwa 30 Minuten).

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

¹Die Regelungen in § 4 Satz 1 und 2 gelten gleichermaßen. ²Für das Prüfungsgesamtergebnis werden die Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile folgendermaßen gewichtet (Teiler 10):

<u>Praktische/mündliche Prüfung:</u>		
Vokales oder instrumentales Musizieren	3fach	30,00 %
Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch)	2fach	20,00 %
<u>Schriftliche Prüfung:</u>		
Gehörbildung	2fach	20,00 %
Allgemeine Musiklehre	3fach	30,00 %

³Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 15

Kriterien für das Bestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin fachliche Eignung und musikpraktische Fähigkeiten in einem Maß nachweist, dass das Erreichen des Studienziels erwarten lässt. ²Dies ist der Fall, wenn alle Prüfungsteile zumindest mit Note 4 bewertet werden. ³Bestanden ist die Prüfung ferner auch noch, wenn in den Prüfungsteilen Ensemblearbeit, Gehörbildung und Allgemeine Musiklehre nur einmal Note 5 erzielt wird, in allen anderen Prüfungsteilen bessere Bewertungen (Noten zwischen 1 und 4) vorliegen und die Prüfungsgesamtnote dabei 3,00 oder besser ist.

IV.**Schlussbestimmungen**

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Mai 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 3 Qualifikationsverordnung durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2008.

Bamberg, 14. Juli 2008

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Juli 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2008.